

Standesamt Art. 13/14 DSGVO

Verantwortlichkeiten	Gemeinde Ostelsheim Hauptstraße 8 75395 Ostelsheim Deutschland Telefon: +49703340080 E-Mail: gemeinde@ostelsheim.de
Zuständigkeiten <u>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</u>	Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts datenschutz@ostelsheim.de Tel. 0711-8108 14444
Kurzbeschreibung <u>Zweck der Datenverarbeitung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern - Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle - Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe- Registrierung von Geburten- Sterbefälle- Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen <p>Personenstandsregistrierung Personenbezogene Daten werden zur Registerführung von Personenstandsbüchern (Personenstandsregister) erhoben. Dies umfasst die</p>
Rechtsgrundlage	DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. e) LDG § 4 Personenstandsgesetz (PStG) § 3 Personenstandsverordnung (PStVO) §§ 8,9 .
Regelfristen für die Löschung	Gemäß § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes werden die Daten in den Personenstandsregistern wie folgt gespeichert: <ul style="list-style-type: none">- Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre- Geburtenregister: 110 Jahre- Sterberegister: 30 Jahre- Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Friedhofsverwaltung Gemeindekasse Meldebehörde Standesamt Amtsgericht Andere Behörden Auftragsdatenverarbeiter Komm.ONE Familiengericht Finanzämter Friedhofsverwaltung Landratsamt Nachlassgericht Vormundschaftsgericht
Recht auf Widerruf	Wenn Sie in eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Recht auf Auskunft	Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht, von uns Kopien Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht unter bestimmten Umständen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 9 LDSG) jedoch eingeschränkt sein kann.
Recht auf Berichtigung	Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, das heißt Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.
Recht auf Löschung	Sie haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht von uns die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Sie haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung	Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, weil die Verarbeitung Teil unserer öffentlichen Aufgaben ist, oder wenn wir Ihre Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeiten, haben Sie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen. Zwingende Gründe können diesem Recht jedoch entgegenstehen.